

Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung

1. Kontexte

Habermas gehört derjenigen Generation an, die während der Phase des Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg aktiv wird (Brunkhorst/Müller-Doohm 2009: 14). Schon als Student und später als Sozialwissenschaftler und Philosoph beobachtet er diese Phase kritisch. Bereits in seinen frühen Arbeiten (Habermas et al. 1961) will er die realen Bedingungen einer effektiven Demokratie in Westdeutschland erfassen und an deren Etablierung und Stärkung als Forscher, aber auch als Staatsbürger, mitwirken. So entwickelt er einerseits empirische und theoretische Untersuchungen zum öffentlichen Diskurs, insbesondere mit und ausgehend von *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (Habermas 1990 (1962)) und seiner *Theorie des kommunikativen Handelns* (Habermas 1981). Andererseits nimmt er selbst an diesem Diskurs teil: »Habermas ist nicht nur der Theoretiker diskursiver Vernunft, sondern auch ein durchaus nicht erfolgloser Praktiker des Diskurses« (Brunkhorst/Müller-Doohm 2009: 14). Von 1981 an veröffentlicht er seine publizistischen Beiträge in regelmäßigen Abständen parallel zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten in einer Reihe von Sammelbänden unter dem Titel *Kleine politische Schriften*. Ein besonderer Anlass zu einem öffentlichen Diskurs ist der Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands nach dem Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989. Bei dieser Gelegenheit befürwortet Habermas die Erarbeitung und Diskussion einer neuen Verfassung für das vereinigte Deutschland, wobei er sich auf die wenig später in *Faktizität und Geltung* vorgelegten Überlegungen stützt (Habermas 1990).

Verschiedene Ereignisse nach der Veröffentlichung von *Faktizität und Geltung* werden Weiterentwicklungen dieser Überlegungen anregen, wobei diese nicht mehr Deutschland im Besonderen, sondern Europa und die internationale Sphäre zum Thema haben. So beziehen sich diese auf die Terroranschläge vom 11. September 2001, die Invasion des Iraks durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten (Skordas/Zumbansen 2009) oder auf den Prozess der Europäischen Integration, insbesondere im Zusammenhang der Folgen der 2007 ausgebrochenen Finanzkrise.

Von *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (1990 (1962)) bis *Faktizität und Geltung* (1994 (1992)) lässt sich ein durchgehender Faden spannen. Das erste dieser beiden Werke wird zu jener Zeit wieder mit einem neuen

Nachwort veröffentlicht, als Habermas gerade damit beschäftigt ist, das zweite zu verfassen¹. In seiner Untersuchung von 1962 stellt Habermas gravierende Unzulänglichkeiten in der Funktionsweise der Öffentlichkeit seiner Zeit fest, in welcher sich Strategien der Herstellung und Manipulation der öffentlichen Meinung verbreiten und für eine Mehrheit des Publikums keine Möglichkeit besteht, sich in die »räsonierende Publizistik« einzuschalten (Habermas 1990 (1962): 356). Diese empirischen Feststellungen veranlassen Habermas dazu, die Erarbeitung einer zur Deutung dieser Tatbestände erforderlichen Theorie des kommunikativen Handelns zu planen. Diese wird er 1981 vorlegen (Habermas 1981). Aufs Knappste zusammengefasst² lässt sich dieses Theorieangebot folgendermaßen umschreiben. Einerseits hätten die Systeme der Märkte und der öffentlichen Verwaltung Kommunikationskodes entwickelt, die sich nicht mehr ohne Weiteres mit denen der in der Lebenswelt sich reproduzierenden Kommunikation vereinbaren lassen. Erstgenannte seien in der Lage, diese zu »kolonisieren«. Andererseits hätten sich, auf der Seite dessen, was Habermas mit dem Begriff der »Lebenswelt« bezeichnet, Gräben geöffnet. Angesprochen sind die Bereiche der privaten Interaktionen und jene des professionalisierten Umgangs mit Geltungsansprüchen, die auch in der alltäglichen Kommunikation zur Anwendung kommen, wenn auch nicht explizit differenziert: Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit, nämlich die Bereiche der Wissenschaft, der Kunst und des Rechts.

Der weitere Gang von Habermas wissenschaftlicher Arbeit nach Veröffentlichung seiner *Theorie des kommunikativen Handelns* lässt sich in dem Sinne deuten, dass Habermas einen Bereich sucht, in welchem sich praktische Lösungsansätze zu den kommunikativen Herausforderungen der Moderne erproben lassen. Dabei erscheint ihm das Recht als ein Bereich sozialen Handelns, in dem diese besonders klar zum Ausdruck kommen, so dass sich in diesem unter günstigen Voraussetzungen Praktiken entwickeln könnten, die den Herausforderungen gewachsen sein könnten.

Diese Arbeit am Recht, Herzstück einer theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit der modernen Demokratie, fügt sich bei Habermas in ein breiteres Unternehmen ein, welches sich als Kritik der Moderne betiteln ließe und insbesondere zwei weitere Arbeitsfelder einschließt: einerseits reflexive Überlegungen zur Stellung der Philosophie und der Sozialwissenschaften, und andererseits eine Arbeit zu den Beziehungen zwischen der modernen Vernunft und der Religion³. Selbst in diesem

1 Zu dieser Kontinuität siehe Habermas (2022: 10).

2 Knappe Formulierungen in Habermas (1981 (1980)). Siehe auch Habermas (2019, Bd. 1: 136 ff.).

3 Diese Gesamtanlage des Werkes lässt sich an der Gliederung der von Habermas veröffentlichten Sammelbände *Philosophische Texte* (Habermas 2009)

weiteren Rahmen bleibt jedoch das Recht ein zentrales Thema, was in den Schlussbemerkungen zu *Auch eine Geschichte der Philosophie* zum Ausdruck kommt (Habermas 2019, Bd. 2: 749 ff.).

2. Das Buch

Wie in vielen seiner anderen Arbeiten geht Habermas in *Faktizität und Geltung* diskursiv vor. Zu den meisten der im Buch behandelten Themen werden nämlich Autoren und Werke herangezogen, welche verschiedene Positionen in gängigen Diskussionen einnehmen und sich in Opposition zueinander kommentieren lassen. An diese Diskussion anschließend stellt Habermas, gemäß einem »triadischen Stil« (Möllers 2009: 257), denjenigen Standpunkt dar, der ihm geeignet erscheint, den rekonstruierten Gegensatz zu überwinden.

Von der langen Liste der auf diese Weise behandelten Autoren haben sich insbesondere vier Namen ab. Zahlreiche Hinweise und noch zahlreichere Anspielungen gelten Niklas Luhmann. Was die faktische Stellung des Rechts in der modernen Gesellschaft betrifft, stützt sich *Faktizität und Geltung* weitgehend auf Luhmanns Systemtheorie, deren Entwicklung Habermas aufmerksam verfolgt⁴ und deren Ergebnisse er sozusagen kooperativ verwertet. Zugleich aber nimmt er auch kritisch Stellung zu Luhmanns Ansatz, dessen »normative[r] Defätismus« (400) die Entwicklung einer »eigenen Theorie der Demokratie« (406, Hervorhebung i. O.) verhindere. An verschiedenen entscheidenden Stellen des Bandes wird Hannah Arendt zitiert (insb. 182 f.; 360; 446). Ihrem Denken entlehnt Habermas den Begriff der kommunikativen Macht, eben der Begriff, den er in der Systemtheorie vermisst (400). Schließlich seien zwei Autoren erwähnt, die eng mit Habermas zusammenarbeiteten. Mit ihnen im Austausch konnte er seine Beziehungen zur Rechtswissenschaft und zur Soziologie fortentwickeln. Die sind Klaus Günther und

ablesen. Nach drei Bänden, die den Grundlagen seiner Überlegungen gewidmet sind (Bd. 1: *Sprachtheoretische Grundlegung der Soziologie*; Bd. 2: *Rationalitäts- und Sprachtheorie*; Bd. 3: *Diskursethik*), können die Bände 4 und 5 als in die Anwendungsbereiche dieser Begrifflichkeiten einführend betrachtet werden: Bd. 4: *Politische Theorie*; Bd. 5: *Kritik der Vernunft*. Wobei Bd. 5 mit Texten zur Philosophie beginnt, und mit Texten zur deren Beziehung zur Religion endet.

- 4 Diese Aufmerksamkeit lässt sich in Habermas (1994 (1992): 71) dokumentieren, wo er ein *Juristische Argumentation* betiteltes, im Jahr 1991 verfasstes Manuskript von Luhmann zitiert, welches vermutlich eine frühe Fassung des künftigen Kapitels mit demselben Titel in *Das Recht der Gesellschaft* (Luhmann 1993) darstellt (siehe auch in diesem Band den Beitrag von Bora zu Luhmanns *Das Recht der Gesellschaft*).

Bernhard Peters, von welchen insbesondere *Der Sinn für Angemessenheit* (Günther 1988) und *Die Integration moderner Gesellschaften* (Peters 1993) zitiert werden.

Als lange Reihe von Autorendiskussionen konstruiert hat *Faktizität und Geltung* ein ganz bestimmtes, ausdrücklich formuliertes Hauptziel: »Mit der diskurstheoretischen Deutung von Recht und Politik verfolge ich die Absicht, einem dritten Rechtsparadigma, das die beiden anderen (sc. die des bürgerlichen Formalrechts und des sozialstaatlich materialisierten Rechts) in sich aufhebt, schärfere Konturen zu geben« (239). Es geht hier um folgendes. Das Recht als Bereich einer bestimmten sozialen Tätigkeit hat das Potenzial, komplexe Gesellschaften zu integrieren. Dies setzt jedoch voraus, dass es mit einer geeigneten Wahrnehmung seiner Stellung in der Gesellschaft praktiziert wird. Habermas identifiziert drei Typen solcher Wahrnehmungen, die er Rechtsparadigmen nennt. Nun, da zwei schon etablierte Rechtsparadigmen – nämlich das liberale und das sozialstaatliche – ihre Unzulänglichkeiten gezeigt haben, setzt er sich für die Aufwertung eines dritten ein – das prozedurale Rechtsparadigma (515) –, eine Aufwertung, die das Thema des letzten Kapitels von *Faktizität und Geltung* darstellt. Nun setzt das volle Verständnis dieser Zielsetzung jedoch einen Überblick über das von Habermas entwickelte Modell des Rechts voraus.

Im Laufe von *Faktizität und Geltung* werden an verschiedenen Stellen Bestandteile der im Untertitel des Buches angekündigten Diskurstheorie des Rechts und des Rechtsstaats vorgestellt, wobei Habermas aber davon absieht, seine Theorie in systematischer Weise in ihrer Gesamtheit vorzulegen. Stattdessen nähert er sich ihr – wie ebenfalls im Untertitel angekündigt – mittels einer Mehrzahl von »Beiträgen«. Diese Konstruktionsweise könnte darauf zurückzuführen sein, dass Habermas sich durch dieses Buch an einer öffentlichen Diskussion beteiligen will, deren Ausgang er möglichst offen lassen möchte – den Leser:innen die Freiheit anerkennend, sich seine Argumente auf jeweils eigene Weise anzueignen.

Dies auf den vorliegenden Beitrag übertragen, kann eine solche Aneignung darin bestehen, eine systematische Gesamtdarstellung zu skizzieren. Dieses Vorgehen ließe sich durch zwei Überlegungen rechtfertigen. Einerseits darf hier auf das eigene Vorgehen von Habermas verwiesen werden. Als es darum ging, seine Analyse der Voraussetzungen des kommunikativen Handelns in der Moderne zu einem für praktische Zwecke brauchbaren Denkinstrument zu machen und als solches zur Diskussion zu stellen, gab er dieser die Form einer systematisch formulierten Theorie. Ein Versuch der Gesamtformulierung seiner Diskurstheorie des Rechts dürfte also seinem Denkstil entsprechen. Andererseits könnte eine solche Formulierung auch eine Überführung der Theorie in Diskussionsarenen erleichtern, welche in einer gewissen Distanz zu jenen stehen, in welchen Habermas sich zur Verfassung des Buches positioniert hat. Dies

ist insbesondere der Fall mit Bezug auf die Rechtssoziologie, auf welche, mit Ausnahme der Schriften von Peters (siehe oben) und den systemtheoretischen Ansätzen von Luhmann, Teubner (466) und Willke (407 f.), in *Faktizität und Geltung* selten Bezug genommen wird⁵. In dieser Gesamtdarstellung lassen sich vier Hauptbestandteile unterscheiden.

(1) Als Ausgangspunkt der Diskurstheorie des Rechts und des Rechtsstaats dient hier eine der Kernthesen der Theorie des kommunikativen Handelns, welche sich folgendermaßen umschreiben lässt: die oben knapp zusammengefassten Merkmale der Moderne, nämlich die Ausdifferenzierung von Funktionssystemen einerseits und die Institutionalisierung von Bereichen andererseits⁶, die Habermas unter dem Begriff der Lebenswelt zu erfassen versucht, ermöglichen ein kommunikatives Handeln, welches Anspruch auf semantische Freiheiten erheben kann. Diese haben das Potenzial, gleichzeitig die Verwirklichung von Subjektivitäten und die Formulierung von einverständlichen kollektiven Handlungsziele zu ermöglichen (Geltung). Es ist dies ein Anspruch, der sich auf die geteilte Erfahrung von Subjektivierungs- und Entscheidungsprozessen stützen kann, die gewisse, wenn auch unvollständige Erfolge erreichen konnten (Faktizität). Auf das Knappste ausgedrückt: moderne soziale Interaktion ist potenziell emanzipatorisch – man könnte auch sagen: demokratisch – in dem Sinne, dass sie Raum schaffen kann für Gruppen, welche sich als solche und in ihren Zielsetzungen selbst bestimmen können, und zwar durch die selbstbestimmte individuelle Teilnahme ihrer Mitglieder (325). Davon ausgehend will Habermas jene Mechanismen orten, durch die Gesellschaften größeren Umfangs dieses demokratische Potenzial nutzen können. Seine Hypothese ist: Hier spielt das Recht eine entscheidende Rolle.

Das Recht ermöglicht die Schaffung von demokratischen Großgesellschaften durch drei Mechanismen. (i) Durch die positivierte Anerkennung subjektiver Rechte schafft es die Möglichkeit kommunikativen Handelns zwischen Individuen, die nicht denselben persönlichen Erfahrungsbereich teilen, und zwar dadurch, dass es die in konkreten Interaktionszusammenhängen sich entwickelnden Anerkennungserwartungen durch rechtlich gestützte Erwartungen ersetzt (Geltung). (ii) Durch administrative Maßnahmen der konkreten Durchsetzung des positiven Rechts schafft es die generalisierte Erfahrung von dessen faktischer Kraft (Faktizität). Damit lassen sich die beiden Merkmale emanzipatorischer

5 Einige der wenigen ausdrücklichen Hinweise: Habermas (1994 (1992): 67; 90; 476). Auseinandersetzung mit dem *Critical Legal Studies Movement* (261 f.).

6 Unter anderem im wissenschaftlichen Bereich (32). Zu Habermas' Erfassung der kommunikativen Verhältnisse in der Moderne, siehe insbesondere García Amado (2001: 377 ff.).

moderner Interaktion auf einer breiten Skala überführen. (iii) Sowohl diese Strukturierung der Interaktionen als auch konsistente Anwendungsmaßnahmen werden dadurch ermöglicht, dass ein ausdifferenzierter Rechtsbetrieb existiert, im Rahmen dessen durch rechtlich institutionalisierte Verfahren existierendes positives Recht im Hinblick auf seine Anwendung interpretiert und neues Recht produziert werden kann. An diesem Rechtsbetrieb nehmen insbesondere Juristen teil, also Personen, die beruflich zur Handhabung des Rechtsstoffs ausgebildet worden sind. Dieser Rechtsbetrieb enthält indessen eine Komponente von entscheidender Bedeutung: eine Instanz, in welcher Vertreter der dem Recht unterworfenen Staatsbürger über neue Gesetze und Reformen des existierenden Rechts entscheiden. Es ist dies das politische System.

Wesentlich in der von Habermas vorgelegten Diskurstheorie des Rechts ist, was an der Schnittstelle zwischen den Erfahrungsbereichen der Staatsbürger und dem Rechtsbetrieb geschieht. Was der eben skizzierten Konfiguration ihr demokratisches Potenzial gibt, ist die Tatsache, dass sich in der Lebenswelt der Rechtssubjekte autonome Öffentlichkeiten bilden können, in denen Problemerkahrungen thematisiert werden können, die ihrerseits über geeignete Medien an den Rechtsbetrieb herangetragen werden können. Sie können innerhalb des Rechtsbetriebs zur Kenntnis genommen werden und, in Rechtsfragen umgearbeitet, Impulse zur Rechtsetzung, zur Rechtsreform oder zur Revision des praktizierten Rechtsauslegung geben. In einem vorbereitenden Aufsatz hatte Habermas diese Wirkungsweise der Öffentlichkeit auf den Rechtsbetrieb mit der Metapher der ›Belagerung‹ gekennzeichnet (Habermas 1994 (1989)). In *Faktizität und Geltung* ist an verschiedenen Stellen von ›Schleusen‹ die Rede (364; 398; 430) oder von der Tatsache, dass das Recht auf diese Weise als ›Scharnier‹ (77 f.) oder als ›Transformator‹ wirkt (209; 429). Und zwar in dem Sinne, dass es kommunikative in administrative Macht umwandelt. Genau diese Rolle des Rechts als Scharnier hatte Habermas vor Augen, als er die Erarbeitung einer neuen Verfassung als ein geeignetes Verfahren zur Verwirklichung von Deutschlands Wiedervereinigung befürwortete.

(2) Dieses Modell der Beziehung zwischen Recht und Lebenswelt der Rechtssubjekte wird durch fünf Feststellungen ergänzt, welche die Komplexität der Gesellschaft berücksichtigen, in der sich der Zyklus von Rechtserfahrung und Rechtserzeugung abspielt.

(i) Die Etablierung einer Instanz der Rechtsetzung, in welcher Vertreter der Staatsbürger eingespannt sind, bringt eine enge Verbindung zwischen Recht und Politik mit sich.

(ii) Der Recht und Politik verbindende institutionelle Komplex bildet sich in einer Gesellschaft, in welcher sich insbesondere zwei weitere Systeme ausdifferenzieren haben: eine aus Märkten zusammengesetzte Wirtschaft und eine Staatsverwaltung (58 f.). Zwischen dem Recht und

diesen zwei Systemen besteht eine wechselseitige Beziehung. Einerseits ist das Recht maßgeblich an der Institutionalisierung dieser beiden Bereiche beteiligt, da sowohl Märkte als auch Verwaltung rechtlich gesicherte Beziehungen voraussetzen. Andererseits liefert die Verwaltung die materiellen Ressourcen der Rechtsdurchsetzung, in der Form von administrativer Macht. Die Märkte stellen die materiellen Ressourcen bereit, die an der Schaffung der Handlungsfähigkeit der Rechtssubjekte beteiligt sind, nämlich Geld.

(iii) Neben Recht, Politik, Staatsverwaltung und Wirtschaft weist Habermas auf die Strukturen der Öffentlichkeit hin, wobei er insbesondere die Rolle von Assoziationen in der Vermittlung zwischen individuellen Erfahrungen und der Medienagenda unterstreicht. Indem das Recht Verfahren ermöglicht, in denen in der Öffentlichkeit konstruierte gesellschaftliche Anliegen sowohl aus der Perspektive der Rechtsadressaten verschiedener sozialer Kategorien, als auch aus der Perspektive von Juristen diskutiert werden, schafft es das, was Habermas ›Solidarität‹ nennt. Neben Geld und Macht ist dies die dritte Ressource, mit welcher moderne Gesellschaften »ihren Integrations- und Steuerungsbedarf decken« (363).

(iv) Indem es im Zusammenspiel mit der Politik die Impulse der Öffentlichkeit wahrnimmt, und auf solche Impulse reagierend bindende Regeln hervorbringt, welche auch für Märkte und öffentliche Verwaltung gelten, ist das Recht in der Lage, eine ›Scharnierfunktion‹ zwischen System und Lebenswelt zu übernehmen (77).

(v) Zuletzt sei hier noch darauf hingewiesen, dass Habermas an einigen Stellen soziale Bereiche erwähnt, die in ihrem Normalbetrieb im Unterschied zur Verwaltung und zu den Märkten ohne positives Recht auskämen. Hier bezieht er sich ausdrücklich auf die Familie (240; 501) und die Schule (240; 428).

(3) Dieses Modell der Stellung und der Rolle des Rechts in komplexen Gesellschaften wird durch eine differenzierende Analyse des rechtsinternen Diskurses ergänzt. Tatsächlich kann das Recht seine Rolle nur unter der Voraussetzung voll wahrnehmen, dass Juristen imstande sind, rechtliche Fragen unter den drei folgenden Gesichtspunkten zu behandeln, und dies mit entsprechenden Argumenten (siehe insbesondere 197 f.; 221 f.; 345). Die Behandlung kontextunabhängiger Fragen, wie insbesondere die Rechtfertigung der Anerkennung von Rechtssubjekten als kommunikations- und handlungsfähige Menschen, erfordert die Einnahme eines *moralischen* Standpunkts. Die Rechtfertigung der Anerkennung eines Kollektivs als solches und der Zugehörigkeit von bestimmten Rechtssubjekten zu diesem Kollektiv, sowie der Rechten und Pflichten, die sich mit dieser Zugehörigkeit verbinden lassen, erfordert die Einnahme eines *ethischen* Standpunkts. Die Beurteilung von Rechtsfragen, die von bestimmten Rechtssubjekten auf der Grundlage konkreter Erfahrungen

an das Recht herangetragen werden, erfordert die Einnahme eines *pragmatischen* Standpunktes.

(4) Um seine Scharnierfunktion voll wahrnehmen zu können, muss das Recht jedoch auf geeignete Weise praktiziert werden. Dies setzt voraus, dass sowohl Juristen als auch juristische Laien (271) sich einen brauchbaren Begriff der Stellung des Rechts in der Gesellschaft haben bilden können. Dies nennt Habermas ein Paradigma des Rechts. Aus seiner Sicht dürfte das Paradigma, das den normativen Bedürfnissen einer komplexen modernen Gesellschaft am besten entgegenkommt, das prozedurale Rechtsparadigma sein. Es ist dies ein Begriff des Rechts, der dessen Scharnierfunktion ausdrücklich wahrnimmt.

3. Rezeption

In der Rezeption von *Faktizität und Geltung* lassen sich fünf Arten der Bezugnahme unterscheiden. Eine Reihe von Autoren arbeitet an einer Fortentwicklung des Ansatzes von Habermas (1). Andere treten mit ihm in einen diskursiven Austausch ein (2). Viele beziehen sich auf das Buch im Zusammenhang von bestimmten Forschungsthemen (3). Eine Gruppe von Autoren, die an sich auch einer den drei ersten Kategorien zugeordnet werden könnten, verdient es, einer besonderen Kategorie zugeordnet zu werden, und zwar aufgrund ihres gemeinsamen Interesses an der Thematik der *deliberativen Demokratie* (4). Schließlich ist im vorliegenden Band noch eine fünfte Kategorie von Autoren zu berücksichtigen, deren Anliegen es ist, mit Bezugnahme auf *Faktizität und Geltung* das Verhältnis zwischen Habermas und der Rechtssoziologie zu diskutieren (5).

(1) Unter den Autoren, von welchen sich behaupten lässt, dass sie an der von *Faktizität und Geltung* initiierten Baustelle weiterarbeiten, sind unter Berücksichtigung ihrer Relevanz für die Rechtssoziologie an dieser Stelle drei hervorzuheben. In erster Linie ist Bernhard Peters zu erwähnen⁷. Elemente seines Beitrags zum von *Faktizität und Geltung* angeregten intellektuellen Unternehmen ließen sich folgendermaßen zusammenfassen: Er weist einerseits auf die Notwendigkeit hin, den Pluralismus der modernen Gesellschaften jenseits von vereinfachenden Gegenüberstellungen und Hypothesen der funktionalen Differenzierung zu erfassen. Andererseits dringt er darauf, ein vorsichtig rekonstruktives theoretisches Vorgehen von der empirischen Feststellung von normativen

7 Zur Teilnahme von Bernhard Peters an der »Arbeitsgruppe Rechtstheorie« siehe Peters (1993: 10). Als Beiträge insbesondere zur Soziologie des Rechts: Peters (1991; 2007: 31 ff.). Zur Bedeutung von Peters' Untersuchungen für *Faktizität und Geltung* siehe Habermas (2007) und Aubert (2015: 394 ff.).

kulturellen Inhalten zu unterscheiden (Peters 1993: 402; 1994: 127). Hauke Brunkhorst bearbeitet die in *Faktizität und Geltung* entwickelte Begrifflichkeit im Hinblick auf deren Anwendung in den Bereichen der Europa- und der Weltpolitik (Brunkhorst 2001; 2010; 2016). Klaus Günther entwickelt als Jurist Arbeiten zur kommunikativen Freiheit (Günther 1998; 2005).

(2) Am 20. und 21. September 1992, also noch vor der Originalveröffentlichung von *Faktizität und Geltung* (Habermas 1996: 309), fand an der Benjamin N. Cardoso Law School in New York ein Treffen zur Diskussion des Werkes statt (Rosenfeld/Arato 1998). Die Beiträge der meisten Autoren, die an diesem Treffen teilnahmen, wurden von Habermas kommentiert (Habermas 1998 (1996)).

Man darf sich hier auf den Austausch zwischen Luhmann und Habermas beschränken. Unter den Argumenten, die Luhmann in seiner Kritik von *Faktizität und Geltung* anführt, mag hier auf eines hingewiesen werden: mit seinem Insistieren auf die Möglichkeit gleichberechtigter Beteiligung aller am öffentlichen Diskurs blendet Habermas den Umstand massiver global erfahrener Ungleichheiten und Exklusionen aus (Luhmann 1993: 53; 56), was die legitimierenden Grundlagen des demokratischen Diskurses radikal erschüttert. Luhmann fragt sich, inwieweit das Buch noch an der Tradition der kritischen Theorie anschließt, und er beendet seinen Beitrag damit, dass er Habermas dazu anregt, »meinetwegen in der Nachfolge von Marx, die Gesellschaft, so wie sie ist und wirkt, zu untersuchen, um Variationsmöglichkeiten zu finden, die eventuell zu weniger schmerzlichen Zuständen führen könnten. Könnten!« (Luhmann 1993: 172; dazu siehe auch Neves 2009: 64). Zu diesem bestimmten Punkt nimmt Habermas in seiner Replik nicht ausdrücklich Stellung.

Die Diskussion zwischen Habermas und Rawls findet in einem anderen Rahmen statt, nämlich durch Veröffentlichungen im *Journal of Philosophy*. In dieser Debatte scheint es beiden Autoren vorwiegend daran zu liegen, auf eine stringendere Formulierung des je eigenen Ansatzes hinzuwirken (ausdrücklich in diesem Sinne Rawls 1997 (1995): 142). Dabei hält Habermas insbesondere fest, dass der Philosophie keine privilegierte Stellung in einem demokratischen Lernprozess gewährt werden darf, in dem alle Teilnehmer selbst, individuell und kollektiv, die Gleichursprünglichkeit von privaten und öffentlichen Freiheiten sollten erfahren können (siehe insbesondere Habermas 1996: 122; 127).

(3) Viele Autoren beziehen sich im Zusammenhang ihrer eigenen Arbeit auf *Faktizität und Geltung*. In diesem der Rechtssoziologie gewidmeten Werk werden wir uns sozusagen als Stichprobe auf die in der *Zeitschrift für Rechtssoziologie* veröffentlichten Aufsätze beschränken, in welchen *Faktizität und Geltung* zitiert wird. Wenige dieser Aufsätze

enthalten eine eingehendere Diskussion des Werkes, im Zusammenhang mit einem empirischen Ansatz, der Aspekte des Theorieangebots von Habermas verwertet (Brock et al. 2008, zur rechtlichen Regelung privater Überschuldung; Wielsch 2018, zur Rechtserzeugung im Falle des Eigentums; Metzger/Schrör 2022, zur Kenntnisnahme von Fachzeitschriften durch Juristen). In den meisten anderen Fällen ist ein einziger – je nachdem kritischer oder anerkennender – Hinweis auf *Faktizität und Geltung* vorzufinden.

Um auch Buchveröffentlichungen in dieser Diskussion zu berücksichtigen, mögen hier vier Autoren angeführt werden. Zwei beziehen sich auf *Faktizität und Geltung*, wenn auch kritisch, so doch als ein Werk, das in eine Richtung weist, auf welche hin auch sie zu arbeiten sich vorgenommen haben: Axel Honneth, in *Das Recht der Freiheit* (Honneth 2011), und Rainer Forst, in *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse* (Forst 2011). Zwei andere Autoren beziehen sich auf Habermas und insbesondere auf *Faktizität und Geltung* als einen Ansatz vertretend, von dem sie sich distanzieren wollen. Teubner, in seinem Buch *Verfassungsfragmente*, erwähnt *Faktizität und Geltung* als ein Werk, in welchem Habermas den Tatbestand der funktionalen Differenzierung in seiner Analyse der Öffentlichkeit nicht gebührend berücksichtigt (Teubner 2012: 54; 140). In seinem Buch *Kritik der Rechte* erwähnt Christoph Menke *Faktizität und Geltung* als eine »idealistische Rechtstheorie« vertretend, welche den Umstand ignoriert, dass es keine Selbsthervorbringung von Rechten geben könne »ohne die Wirkksamkeit materieller Triebe, Kräfte, des Nichtrechts im Recht« (Menke 2015: 159).

(4) Seit der Jahrtausendwende hat sich deliberative Demokratie zum Thema einer ausdifferenzierten Forschungsgemeinschaft etabliert. Dies dokumentiert insbesondere die Gründung des *Journal of Public Deliberation* im Jahr 2005, welches 2020 zum *Journal of Deliberative Democracy* umgetauft wurde. In einem in der ersten Ausgabe dieser Zeitschrift veröffentlichten programmatischen Aufsatz werden Habermas und Rawls als die beiden Autoren zitiert, welche die Relevanz der Thematik frühzeitig erkannt hätten (Levine et al. 2005: 7). Im selben Aufsatz wird unter den Veröffentlichungen, die zur Anerkennung dieses Forschungsfeldes beigetragen hätten, der von William Rehg 1997 mit herausgegebene Sammelband *Deliberative Democracy* angeführt (Bohman/Rehg 1997), der einen Aufsatz von Habermas enthält (Habermas 1997 (1989)). Vor wenigen Jahren wurde ein *Oxford Handbook of Deliberative Democracy* veröffentlicht (Bächtiger et al. 2018), welches ein Interview von Habermas enthält (Habermas 2022: 69 ff.). Die enge Beziehung zwischen Habermas und dieser Forschungsgemeinschaft zeigte sich auch 2020 in der Veröffentlichung einer Sondernummer vom *Journal of Deliberative Democracy* zum Buch *Democracy Without Shortcuts*

von Cristina Lafont (2019), eine der Herausgeberinnen des *Habermas Handbuches* (Brunkhorst et al. 2009) – eine Sondernummer, die von einem Interview von Habermas eingeleitet wird (Habermas 2020)⁸. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beitrag von Habermas zur Frage einer demokratischen Ausgestaltung der Weltgesellschaft diskutiert (von Bogdandy/Habermas 2013; Prattico 2022).

(5) Unter den Autoren, die *Faktizität und Geltung* im Zusammenhang einer Gesamtwürdigung des Beitrages von Habermas zum rechtssoziologischen Diskurs zitieren, seien hier unter anderen José Antonio García Amado (2001), Peter Nielsen/Oliver Eberl (2006), Inger-Johanne Sand (2008), António Manuel Hespanha (2009), Pierre Guibentif (2010), Mathew Deflem (u. a. Deflem 2013) und Alfons Bora (u. a. 2023: 236 ff.) angeführt. Eine besondere Erwähnung verdient hier der Aufsatz von Erhard Blankenburg, »Diskurs oder Autopoiesis. Lassen sich Rechtstheorien operationalisieren?« (Blankenburg 1994). Dies ist der Aufsatz, durch welchen die *Zeitschrift für Rechtssoziologie Faktizität und Geltung* nach seiner Veröffentlichung zur Kenntnis nimmt. In ironischer Tonlage wird dabei festgestellt, dass das Werk, ebenso wie Luhmanns *Das Recht der Gesellschaft* (Luhmann 1993), eher einen Theoriebedürfnis der Juristen befriedigt als den soziologischen Werkzeugkasten anreichert.

4. Mögliche Weiterentwicklungen

Als Ausgangspunkt einer abschließenden Würdigung von *Faktizität und Geltung* aus rechtssoziologischer Sicht möchte ich auf Luhmanns Anregung an Habermas zurückkommen, »in der Nachfolge von Marx, die Gesellschaft, so wie sie ist und wirkt, zu untersuchen, um Variationsmöglichkeiten zu finden, die eventuell zu weniger schmerzlichen Zuständen führen könnten« (Luhmann 1993: 172). Ein Grund, weshalb Habermas diesen Aufruf unbeantwortet ließ, könnte sein, dass Luhmann damit genau sein eigenes Vorgehen beschreibt. Habermas widmet den Entwicklungen unserer modernen kommunikativen Praktiken deshalb seine Aufmerksamkeit, weil er vermutet, dass die durch diese erzeugte kommunikative Macht das Potenzial hat, soziale Zustände herbeizuführen, die für die an diesen Praktiken beteiligten – nach Luhmanns Wortwahl – »weniger schmerzlich« (ebd.) sein könnten. Dabei geht es ihm darum, als Akteur – Staats- bzw. Weltbürger und Philosoph – an der besseren Etablierung und Intensivierung geeigneter Kommunikationsformen teilzunehmen. Diese Kommunikationsformen sind eben die, welche er im

8 Auch in Frankreich wird Habermas in der Diskussion zur deliberativen Demokratie zitiert (Reber 2020).

Rahmen der oben vorgestellten diskurstheoretischen Rechtstheorie zu erfassen beansprucht.

Aufgabe der Rechtssoziologie ist es nicht, an der Etablierung gesellschaftsweiter kommunikativer Verhältnisse mitzuwirken⁹. Es liegt aber in ihrem Arbeitsbereich, festzustellen, welche Verhältnisse faktisch vorzufinden sind und wie sich das Recht in ihnen auswirkt. Ein solches Vorgehen könnte darin bestehen, das theoretische Angebot von Habermas als eine Konstellation von Hypothesen aufzugreifen und die Haltbarkeit dieser einem empirischen Test zu unterziehen (so etwa Bora 1999). So könnte eine rechtssoziologische Forschung sich ein bestimmtes Verfahren der Rechtssetzung oder die Rechtsprechung zu einem bestimmten Thema zum Gegenstand machen. Über die Dauer dieses Verfahrens ließe sich parallel, auf beide Seiten der Grenze zwischen dem Verfahren und seiner Umwelt, die Kommunikationen einsammeln und systematisch analysieren¹⁰. Die Wahl dieses Verfahrens und die Ausgestaltung der Instrumente der Datensammlung könnte sich auf die Gesamtdarstellung der Gesellschaft stützen, die Habermas weitgehend der Systemtheorie entnimmt. Die Inhaltsanalyse des gesammelten Materials könnte die Erstellung einer Typologie der angeführten Argumente ermöglichen, und Indizien bestimmter Wahrnehmungen der Stellung des Rechts in der Gesellschaft, die sich als Rechtsparadigma bezeichnen ließen, liefern (vgl. Kap. 3). Eine Rekonstruktion des Ablaufs der Kommunikationen auf beiden Seiten und der Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Kommunikationsebenen könnte für die Diskussion der Frage Stoff liefern, was konkret unter kommunikativer Macht und was unter »Umwandlung kommunikativer Macht in administrative« (209; vgl. Kap. 3) zu verstehen sein könnte. Grundsätzlicher könnte es darum gehen, sich mit der Hypothese auseinanderzusetzen, gemäß welcher das beobachtete Verfahren geeignet wäre, etwas zu leisten, das als Vermittlung zwischen System und Lebenswelt qualifiziert werden könnte. Die in Bora (1999) gesammelten Befunde lassen sich im Sinne einer Falsifizierung einer solchen Hypothese deuten, was den Autor – auf einen von Luhmann inspirierten systemtheoretischen Begriffsapparat zurückgreifend – dazu führt, Wege der sozialen Integration über strukturelle

- 9 Wohl aber an der Identifizierung und Aufrechterhaltung jener Kommunikationsverhältnisse, die zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich sind, was sich nicht völlig von der Problematik der gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse trennen lässt.
- 10 Eine vergleichbare Forschung wurde in Frankreich mit Verweis auf Habermas durchgeführt. Dabei ging es jedoch nicht um ein gewöhnliches Verfahren der Rechtssetzung, sondern um eine von der Regierung einberufene Bürgerversammlung, deren Aufgabe es war, Leitlinien für die künftige Gesetzgebung zu den gegenüber dem Klimawandel zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten: die *Convention citoyenne pour le climat* (Reber 2020).

Kopplungen zwischen den im Verfahren aufeinandertreffenden Funktionssystemen zu suchen.

Schon in seiner Anlage würde ein solches empirisches Vorgehen – sozusagen mit Habermas über Habermas hinaus – den Rechtserfahrungen von Laien eine größere Aufmerksamkeit widmen als diesen in *Faktizität und Geltung* zukommt. Denn dort werden Fragen der juristischen Argumentation und der Typologie der Rechtsparadigmen im Wesentlichen mit Bezug auf Diskussionen behandelt, die sich in der Juristenwelt abspielen. Bei der Analyse der Rechtserfahrung von Laien darf man vermuten, dass juristische Argumente auch in den autonomen Öffentlichkeiten formuliert werden, und dies zum Teil eben im Hinblick auf ihre mögliche Wirkung auf den im rechtlichen Verfahren stattfindenden Diskurs. Und kommt das Recht in den autonomen Öffentlichkeiten zur Sprache, dann möglicherweise aufgrund von Wahrnehmungen der Stellung des Rechts in der Gesellschaft, die sich als Rechtsparadigmen von Laien bezeichnen ließen.

Über diese empirische Erweiterung hinaus kann hier auf drei Punkte hingewiesen werden, welche Diskussionen erfordern, die über den von *Faktizität und Geltung* abgesteckten begrifflichen Rahmen hinausgehen müssten.

(1) Fragwürdig ist der knappe Hinweis von Habermas auf die Tatsache, dass in Familie und Schule »das Recht erst im Konfliktfall aus seiner Hintergrundpräsenz hervortritt« (240), und dies aus zwei Gründen. Einerseits könnte die Wahrnehmung von Rechten in diesen Zusammenhängen eine Rolle spielen, die über das hinausgeht, was sich als »Hintergrundpräsenz« bezeichnen ließe, selbst wenn es sich um Bereiche handelt, die nicht in derselben Weise verrechtlicht sind wie wirtschaftliche Transaktionen oder Beziehungen zwischen Staatsverwaltungen und Rechtsadressaten. Andererseits müsste die Liste der sozialen Bereiche, in denen das Recht eine solche zweitrangige Rolle spielt, erweitert werden. Dies könnte unter anderem soziale Zusammenhänge einschließen, wie sie sich zum Beispiel im wissenschaftlichen Bereich bilden.

(2) In seiner Rekonstruktion demokratischer Verhältnisse richtet Habermas seine Aufmerksamkeit auf jene Verfahren, in denen Staatsbürgern die Gelegenheit gewährt wird, ihre politischen Rechte auszuüben: über Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sowie an der öffentlichen Diskussion von Verfahren der Rechtssetzung oder Rechtsprechung. Dieser Ansatz lässt unberücksichtigt, dass viele Staatsbürger auch dadurch am demokratischen Gemeinwesen teilnehmen, dass sie an den Operationen jener Organisationen teilhaben, durch welche sich die rechtsstaatliche Demokratie verwirklicht. Dazu gehören, neben dem von Habermas berücksichtigten Gerichtswesen, u. a. das Gesundheitswesen, das Erziehungssystem, die Medien und die wissenschaftliche Forschung. Will man die demokratische Wirklichkeit und darin die Rolle des Rechts erfassen, sind

auch die Beziehungen zum Recht der Handlungen von den in diesen Bereichen tätigen Staatsbürgern zu berücksichtigen. Die Staatsbürger haben sich mit einer gewissen Wahrnehmung der Freiheit, die ihnen in ihrer Berufswahl rechtlich zuerkannt wird, für ihre Tätigkeit entschieden und sie üben Berufe aus, denen bestimmte Freiheiten rechtlich anerkannt wurden. Schließlich tun sie dies in Zusammenhängen, die in bedeutendem Maße verrechtlicht sind, wie eben unter (1) festgehalten wurde¹¹. Hier ist jedoch auch festzuhalten, dass zum einen in diesen Zusammenhängen auch nichtrechtliche Normensysteme eine wichtige Rolle spielen – berufliche Standards, ethische Regeln, Methodologie usw. – womit die Rechtssoziologie auf eine ihrer identitätsstiftenden Thematiken zurückgeführt wird, nämlich diejenige des Normpluralismus. Und dass zum zweiten, dass dort – als Voraussetzung von individuellen und kollektiven Handlungen, die in diesen Zusammenhängen zu demokratischen Verhältnissen beitragen – auch Funktionssysteme operieren, zwischen denen Kopplungen zustande kommen sollten, die deren Integration sowie, jenseits deren Grenzen, die Integration der Gesellschaft fördern könnten (Bora 1999; 2023). Damit stößt die Rechtssoziologie einmal mehr auf die Notwendigkeit, ihren theoretischen Pluralismus zu pflegen und zu nutzen.

(3) Wie sich die Existenz von Rechtsparadigmen empirisch belegen lässt und welche Paradigmen sich etablieren konnten, sind Fragen, die eine rechtssoziologische Behandlung verdienen. Als Hypothese sei hier angeführt, dass gewisse Wahrnehmungen des Rechts heute ein viertes Paradigma indizieren könnten, nämlich ein ökologisches Rechtsparadigma: nach dem Schutz der Privatsphäre, dem Schutz von prekarierten Bevölkerungsteilen und dem Schutz der autonomen Öffentlichkeiten könnte es nun auch um die Konstitutionalisierung der Beziehungen zwischen der industrialisierten Menschheit und ihrer Umwelt gehen.

Literatur

Aubert, Isabelle (2015): *Habermas – Une théorie critique de la société*, Paris: CNRS Éditions.

Bächtiger, André/Dryzek, John S./Mansbridge, Jane/Warren, Mark E. (Hg.) (2018): *Oxford Handbook of Deliberative Democracy*, Oxford: Oxford University Press.

- 11 Die in den Punkten (1) und (2) vertretene Erweiterung des Feldes der rechtssoziologischen Rekonstruktion der Erfahrungen und Auswirkungen von Rechten kommt Honneths Anspruch entgegen, über das Unternehmen von Habermas hinaus eine normative Rekonstruktion »auf der ganzen Breite der aktuellen Entwicklung aller zentralen institutionellen Wertsphären durchzuführen« (Honneth 2011: 120).

- Blankenburg, Erhard (1994): »Diskurs oder Autopoiesis. Lassen sich Rechtstheorien operationalisieren?«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15, 115–125.
- von Bogdandy, Armin/Habermas, Jürgen (2013): »Discourse Theory and International Law: An Interview with Jürgen Habermas«, in: *VerfBlog*, 15.05.2013, <https://verfassungsblog.de/discourse-theory-and-international-law-an-interview-with-jurgen-habermas/> (letzter Zugriff: 01.07.2023).
- Bohman, John/Rehg, William (Hg.) (1997): *Deliberative Democracy: Essays on Reason and Politics*, Cambridge: The MIT Press.
- Bora, Alfons (1999): *Differenzierung und Inklusion: Partizipative Öffentlichkeit im Rechtssystem moderner Gesellschaften*, Baden-Baden: Nomos.
- Bora, Alfons (2023): *Responsive Rechtssoziologie – Theoriegeschichte in systematischer Absicht. Soziologische Theorie des Rechts 1*, Wiesbaden: Springer VS.
- Brock, Ditmar/Lechner, Götz/Backert, Wolfram (2008): »Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz. Probleme und Lösungsansätze bei der rechtlichen Regelung von privater Überschuldung aus rechtssoziologischer Sicht«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 29, 235–259.
- Brunkhorst, Hauke (2001): »Globale Solidarität: Inklusionsprobleme der modernen Gesellschaft«, in: Wingert, Lutz/Günther, Klaus (Hg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 605–626.
- Brunkhorst, Hauke (2010): »Cosmopolitanism and Democratic Freedom«, in: Thornhill, Chris/Ashenden, Samantha (Hg.), *Legality and Legitimacy: Normative and Sociological Approaches*, Baden-Baden: Nomos, 171–195.
- Brunkhorst, Hauke (2016): »The European Dual State: The Double Structural Transformation of the Public Sphere and the Need for Repoliticization«, in: Přibáň, Jiří (Hg.), *Self-Constitution of European Society. Beyond EU Politics Law and Governance*, London/New York: Routledge, 239–273.
- Brunkhorst, Hauke/Kreide, Regina/Lafont, Cristina (Hg.) (2009): *Habermas-Handbuch*, Stuttgart: J.B. Metzler.
- Brunkhorst, Hauke/Müller-Doohm, Stefan (2009): »Intellectuelle Biographie«, in: Brunkhorst, Hauke/Kreide, Regina/Lafont, Cristina (Hg.), *Habermas-Handbuch*, Stuttgart: J.B. Metzler, 1–14.
- Deflem, Mathieu (2013): »The Legal Theory of Jürgen Habermas: Between the Philosophy and the Sociology of Law«, in: Banakar, Reza/Travers, Max (Hg.), *Law and social theory*, Oxford/Portland: Hart Publishing, 75–90.
- Forst, Rainer (2011): *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik*, Berlin: Suhrkamp.
- García Amado, Juan Antonio (2001): »Habermas y el derecho«, in: García Amado, Juan Antonio (Hg.), *El derecho en la teoría social – Diálogo con catorce propuestas actuales*, Madrid: Dykinson, 357–398.
- Guibentif, Pierre (2010): *Foucault, Luhmann, Habermas, Bourdieu. Une génération repense le droit*, Paris: Lextenso-Librairie générale de droit et de jurisprudence.

- Günther, Klaus (1988): *Der Sinn für Angemessenheit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Günther, Klaus (1998): »Communicative Freedom, Communicative Power, and Jurisgenesis«, in: Rosenfeld, Michel/Arato, Andrew (Hg.), *Habermas on Law and Democracy. Critical Exchanges*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press, 234–254.
- Günther, Klaus (2005): *Schuld und kommunikative Freiheit*, Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann.
- Habermas, Jürgen (1990 (1962)): *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Darmstadt/Neuwied a. Rh.: Luchterhand; Neuauflage mit neuem Nachwort, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1990.
- Habermas, Jürgen (1968): *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1981 (1980)): Die Moderne – Ein unvollendetes Projekt, in: *Die Zeit* 19, 09.1980; Wiederveröffentlichung in: Habermas, Jürgen (1981), *Kleine politische Schriften I–IV*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 444–462.
- Habermas, Jürgen (1981) *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bde., Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1994 (1989)): »Ist der Herzschlag der Revolution zum Stillstand gekommen?«, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hg.), *Die Ideen von 1789 in der deutschen Rezeption*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 7–36; 1989 unter dem Titel Volkssouveränität als Verfahren, 600–631, in Habermas (1994/1992) wiederveröffentlicht.
- Habermas, Jürgen (1997 (1989)): »Popular Sovereignty as Procedure«, in: Bohman, John/Rehg, William (Hg.), *Deliberative Democracy: Essays on Reason and Politics*, Cambridge: The MIT Press; engl. Fassung von Habermas, Jürgen (1994 (1989)), »Ist der Herzschlag der Revolution zum Stillstand gekommen?«, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hg.), *Die Ideen von 1789 in der deutschen Rezeption*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 7–36; 1989 unter dem Titel Volkssouveränität als Verfahren, 600–631, in Habermas (1994/1992) wiederveröffentlicht, 35–66.
- Habermas, Jürgen (1990): Der DM-Nationalismus, in: *Die Zeit* 62, 30.03.1990, (überarbeitete Fassung: Nochmals: Zur Identität der Deutschen. Ein einig Volk von aufgebrachten Wirtschaftsbürgern, in: Habermas, Jürgen, *Die nachholende Revolution – Kleine politische Schriften VII*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 205–224.
- Habermas, Jürgen (1994 (1992)): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1992; vierte, durchgesehene und um ein Nachwort und Literaturverzeichnis erw. Aufl. 1994; englische Fassung: *Between Facts and Norms. Contributions to a Discourse Theory of Law and Democracy*. Cambridge: MIT Press, 1998).
- Habermas, Jürgen (1996): *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Habermas, Jürgen (1998): Habermas Responds to his Critics, in: Rosenfeld, Michel/Arato, Andrew (Hg.), *Habermas on Law and Democracy. Critical Exchanges*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press, 381–452; deutsche Fassung in: Habermas, Jürgen (1996), *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 309–398.
- Habermas, Jürgen (2007): »Vorwort«, in: Peters, Bernhard, *Der Sinn von Öffentlichkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 7–9.
- Habermas, Jürgen (2009): *Philosophische Texte*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2019): *Auch eine Geschichte der Philosophie*, 2 Bde., Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2020): Commentary on Cristina Lafont, *Democracy Without Shortcuts*. *Journal of Deliberative Democracy* 16 (2), 10–14.
- Habermas, Jürgen (2022): *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*, Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen/Friedeburg, Ludwig von/Oehler, Christoph/Weltz, Friedrich (1961): *Student und Politik. Eine soziologische Untersuchung zum politischen Bewusstsein Frankfurter Studenten*, Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Hespanha, António Manuel (2009): *O Caleidoscópio do Direito. O Direito e a Justiça nos Dias e no Mundo de Hoje*, Coimbra: Almedina.
- Honneth, Axel (2011): *Das Recht der Freiheit*, Berlin: Suhrkamp.
- Lafont, Cristina (2019): *Democracy without shortcuts: A Participatory Conception of Deliberative Democracy*, Oxford: Oxford University Press.
- Levine, Peter/Fung, Archon/Gastil, John (2005): »Future Directions for Public Deliberation«, in: *Journal of Public Deliberation* 1 (1).
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1998 (1993)): »*Quod omnes tangit*. Anmerkungen zur Rechts-theorie von Jürgen Habermas«, in: *Rechtshistorisches Journal* 12: 36–56; englische Fassung in: Rosenfeld, Michel/Arato, Andrew (Hg.), *Habermas on Law and Democracy. Critical Exchanges*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press, 157–172.
- Menke, Christoph (2015): *Kritik der Rechte*, Berlin: Suhrkamp.
- Metzger, Axel/Schrör, Simon (2022): »Zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik: Wie Juristen Gesetzgebungsverfahren in Fachzeitschriften begleiten«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42, 243–269.
- Möllers, Christoph (2009): »Demokratie und Recht – Faktizität und Geltung« (1992), in: Brunkhorst, Hauke/Kreide, Regina/Lafont, Cristina (Hg.), *Habermas-Handbuch*, Stuttgart: J.B. Metzler, 254–263.
- Neves, Marcelo (2009): »Systemtheorie«, in: Brunkhorst, Hauke/Kreide, Regina/Lafont, Cristina (Hg.), *Habermas-Handbuch*, Stuttgart: J.B. Metzler, 61–65.
- Niesen, Peter/Eberl, Oliver (2006): »Demokratischer Positivismus: Habermas und Maus«, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart: Luzius & Luzius, 3–28.

- Peters, Bernhard (1991): *Rationalität, Recht und Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Peters, Bernhard (1993): *Die Integration moderner Gesellschaften*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Peters, Bernhard (1994): »On Reconstructive Legal and Political Theory«, in: *Philosophy and Social Criticism* 20, 45–70.
- Peters, Bernhard (2007): *Der Sinn von Öffentlichkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Prattico, Emilie (Hg.) (2022): *Habermas and the Crisis of Democracy. Interviews with Leading Thinkers*, London u.a.: Routledge.
- Rawls, John (1997 (1995)): »Reply to Habermas«, in: *Journal of Philosophy* 92; hier auf Grundlage der französischen Übersetzung zitiert: »Réponse à Habermas«, in: Habermas, Jürgen/Rawls, John (1997): *Débat sur la justice politique*, Paris: Cerf, 49–142.
- Reber, Bernard (2020): »Précautions et innovations démocratiques«, in: *Archives de philosophie du droit* 62, 399–425.
- Rosenfeld, Michel/Arato, Andrew (Hg.) (1998): *Habermas on Law and Democracy. Critical Exchanges*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press.
- Sand, Inger-Johanne (2008): »The Interaction of Society, Politics and Law: The Legal and Communicative Theories of Habermas, Luhmann and Teubner«, in: Wahlgren, Peter (Hg.), *Law and Society*, Stockholm: Stockholm Institute for Scandinavian Law, 45–75.
- Skordas, Achilles/Zumbansen, Peer (2009): *The Kantian Project of International Law: Engagements with Jürgen Habermas' The Divided West. German Law Journal* 10, 1–4, <https://germanlawjournal.com/volume-10-no-01/> (letzter Zugriff: 01.07.2023).
- Teubner, Gunther (2012): *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*, Berlin: Suhrkamp.
- Wielsch, Dan (2018): »Die Vergesellschaftung rechtlicher Grundbegriffe. Vom Universalismus zum Multilateralismus in der Rechtserzeugung am Beispiel des Eigentums«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 38, 304–337.
- Wingert, Lutz/Günther, Klaus (Hg.) (2001): *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.